

Rechtsmittel, eingelegt am 14. August 2018 von der Emcur Gesundheitsmittel aus Bad Ems GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. Juni 2018 in der Rechtssache T-165/17, Emcur/EUIPO

(Rechtssache C-533/18 P)

(2019/C 65/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Emcur Gesundheitsmittel aus Bad Ems GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Bröcker)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 8. Januar 2019 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Słupsku (Polen), eingereicht am 11. Oktober 2018 — Strafverfahren gegen JI

(Rechtssache C-634/18)

(2019/C 65/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Słupsku

Strafverfahren gegen:

Ji

Vorlagefragen

1. Ist die unionsrechtliche Norm in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass diese Vorschrift dem nicht entgegensteht, dass der Begriff „erhebliche Menge von Drogen“ in jedem Einzelfall im Rahmen einer individuellen Bewertung durch das nationale Gericht ausgelegt wird und dass diese Bewertung nicht die Anwendung irgendeines objektiven Kriteriums erfordert, insbesondere nicht die Feststellung, dass der Täter die Drogen für die Vornahme von Handlungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Buchst. a dieses Rahmenbeschlusses besitzt, d. h. für das Gewinnen, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Vermitteln, Liefern — gleichviel zu welchen Bedingungen?
2. Sind die zur Gewährleistung der Wirksamkeit und der Effektivität der in dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI, insbesondere in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. c dieses [Rahmenbeschlusses], enthaltenen unionsrechtlichen Normen erforderlichen Maßnahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes, soweit das polnische Gesetz zur Bekämpfung der Drogensucht keine genaue Formulierung bezüglich der erheblichen Menge von Drogen enthält und diese Frage im Rahmen des sogenannten richterlichen Ermessens der Auslegung durch die in den konkreten Sachen entscheidenden Spruchkörper überlässt, ausreichend, um polnischen Staatsbürgern einen aus den unionsrechtlichen Normen, die Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festlegen, folgenden wirksamen Schutz zu garantieren?
3. Ist die nationale Rechtsnorm in Art. 62 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Drogensucht mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Normen in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI vereinbar und, falls ja, steht der von polnischen nationalen Gerichten vorgenommenen Auslegung des Begriffs der erheblichen Menge von psychotropen Substanzen und Rauschmitteln nicht die unionsrechtliche Norm entgegen, wonach einer höheren Strafe unterliegt, wer eine strafbare Handlung des Besitzes großer Mengen von Drogen begeht, um in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI genannte Handlungen vorzunehmen?

4. Stehen Art. 62 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Drogensucht, der für die Tat des Besitzes von psychotropen Substanzen und Rauschmitteln in einer erheblichen Menge im Sinne der Auslegung durch polnische nationale Gerichte eine höhere Strafe vorsieht, nicht der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot (Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 20-21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union) entgegen?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 335, S. 8.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Chełmnie (Rayongericht Chełm, Polen),
eingereicht am 29. Oktober 2018 — Centraal Justitieel Incassobureau, Ministerie van Veiligheid en
Justitie/ZP**

(Rechtssache C-671/18)

(2019/C 65/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Chełmnie (Rayongericht Chełm, Polen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Centraal Justitieel Incassobureau, Ministerie van Veiligheid en Justitie (Zentrales Justizinkassobüro des Ministeriums für Sicherheit und Justiz, CJIB)

Antragsgegner: ZP

Vorlagefragen

1. Sind Art. 7 Abs. 2 Buchst. i Ziff. iii und Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ⁽¹⁾ in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 ⁽²⁾ geänderten Fassung (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates) dahin auszulegen, dass das betreffende Gericht berechtigt ist, die Vollstreckung einer Entscheidung einer nichtgerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats abzulehnen, wenn es feststellt, dass die Zustellung der Entscheidung in einer Weise erfolgt ist, die das Recht des Beteiligten auf eine wirksame Verteidigung vor einem Gericht verletzt?
2. Insbesondere: Kann die Ablehnung auf die Feststellung gestützt werden, dass trotz der Einhaltung der im Entscheidungsstaat geltenden Regelungen zur Zustellung und zu den Fristen für die Anfechtung einer Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. ii und iii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates der Beteiligte, der sich in der Regel im Vollstreckungsstaat aufhält, auf der Verfahrensstufe vor der Anrufung eines Gerichts keine reale und wirksame Möglichkeit hatte, die eigenen Rechte zu verteidigen, da die Frist zur angemessenen Reaktion auf die Bekanntgabe der Verhängung der Strafe unzureichend bemessen war?
3. Kann der Umfang des Rechtsschutzes, der Personen gewährt wird, gegen die eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt werden soll, gemäß Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates davon abhängen, ob es sich bei dem Verfahren zur Verhängung der Strafe bzw. Buße um ein Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren handelt?